



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-459/2018					
		Aktenzeichen: son - kuz	Datum: 02.05.2018				
		Einreicher: Bürgermeister	Verfasser: Bauamt				
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" hier: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Höhenfestsetzung von Güllebehältern und Abluftwäschern)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
04.06.2018	Ortschaftsrat Düben	4	4	1	0	3	0
11.06.2018	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	7	1	0
28.06.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	28	23	0	15	5	3

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der maximal zulässigen Höhen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ der Stadt Coswig für die Abluftwäscher am Stall 4 und 5, die Güllebehälter in der Teilfläche B und die Luftwäschanlage in der Teilfläche D gemäß Anlage 1 und 2 unter der Voraussetzung zu, dass der Durchführungsvertrag vom 08.12.2016 hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme (Ergänzung/Sichtschutzpflanzung) ergänzt wird (BV COS-266/2016/1).

Beschlussbegründung:

Die Firma Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG beabsichtigt im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“, der Stadt Coswig (Anhalt) auf den Grundstücken der Gemarkung Düben Flur 3 Flurstück 186, 217, 219, 92/5 für einzelne Anlagenziele die festgesetzte maximale Höhe im B-Plangebiet zu überschreiten.

Die Abweichung betrifft: An dem bestehenden Stall Nr. 4 einen 1,27 m höheren, als bislang festgesetzten, Abluftkamin zu errichten, am Stall Nr. 5 einen 0,35 m höheren, als bislang festgesetzten, Abluftkamin zu errichten, sowie einen Güllebehälter mit Zeltdach, der 4,10 m höher als bislang geplant ist, zu errichten. Die technischen Anlagen sind zwingend notwendig für den Betrieb der Gesamtanlage und entsprechend in ihrer Ausführung dem Stand der Technik.

Wie der Anlage 2 zu entnehmen ist, wird durch das Gestaltungskonzept des Pflanzschemas eine optische Abschirmung der Schweinezuchtanlage aus Blickrichtung der Ortschaft Düben gewährleistet. Die verwendeten Arten entstammen der in der Satzung enthaltenen Artenliste und wurden nach den Kriterien der Standorteignung, Wuchshöhe bzw. Schnellwüchsigkeit und Belaubung ausgesucht. In Ergänzung dieser Liste wurde insbesondere aus Gründen des Sichtschutzes ein standortheimischer immergrüner Nadelstrauch eingefügt. Die Qualität des Pflanzgutes der Bäume ist so gewählt, dass diese bereits nach der Pflanzung eine Höhe von 7 m aufweisen. Darüber hinaus werden gem. Festsetzung durch den Bauausschuss 35 Bäume angepflanzt. Dies führt aufgrund der nunmehr im Vergleich zur o. g. Festsetzung erhöhten Anzahl an Baumexemplaren zu einem geringeren Kronenabstand zwischen diesen und damit zu einem dichteren Gehölzsaum in entsprechender Wunschkhöhe.

Die Umsetzung der o.g. Details gewährleistet nach wie vor die vollumfängliche Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Sofern sich der Vorhabenträger vertraglich verpflichtet, die Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, werden die höheren baulichen Anlagen zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere die Blickbeziehungen aus Richtung Düben, führen. Dem Befreiungsantrag kann gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB somit zugestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage 1 Anschreiben Dombert Rechtsanwälte Antrag auf Abweichung vom 15.05.2018

Anlage 2 Lageplan

Anlage 3 Auszug rechtskräftiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29
„Schweinehaltung Düben“

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister